

29.10.86

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer betref-
fend die Sonderregelung für Klein- und Mittelunternehmen

KOM(86) 444 endg.; Ratsdok. 9622/86

-1-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Oktober 1986 - 121 - 680 70 - E - F1 472/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNGEinführung

In ihrem Artikel 24 Abs. 8 sieht die 6. Richtlinie (1) folgendes vor:
"Die Kommission erstattet dem Rat nach Konsultierung der Mitgliedstaaten alle vier Jahre, erstmals am 1. Januar 1982, über die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels Bericht. Sie fügt diesem Bericht in Anbetracht der Notwendigkeit einer allmählichen Konvergenz der einzelstaatlichen Regelungen erforderlichenfalls Vorschläge bei:

- zur Verbesserung der Sonderregelung für Kleinunternehmen;
- zur Angleichung der einzelstaatlichen Regelungen für die Befreiungen und degressiven Ermäßigungen in Bezug auf die Mehrwertsteuer;
- die Angleichung des in Absatz 2 genannten Höchstbetrags von 5.000 ECU."

Daher hat die Kommission einen Bericht (2) erstellt, in dem sie den gegenwärtigen Stand der nationalen Regelungen für Kleinunternehmen darlegt.

Auf der Grundlage der in diesem Bericht durchgeführten Analyse der in den Mitgliedstaaten geltenden verschiedenen Systeme der Steuerfreigrenzen der degressiven Steuerermäßigung und der Pauschalregelungen legt die Kommission Vorschläge vor, die unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung und der Flexibilisierung erstellt wurden. Es wird bezweckt, die Verwaltung sowohl für den Fiskus wie auch für die Steuerpflichtigen selbst zu erleichtern, ebenso die Kontrolle und die Erhebung der Steuer, wobei die wirtschaftliche Neutralität der Sonderregelungen für Kleinunternehmen wie auch die grundlegenden Vorschriften über die Erhebung der Steuer beachtet werden müssen.

Dieser Vorschlag, der zwei Teile umfaßt, von denen der eine die Steuerfreigrenze und der andere die vereinfachte Regelung behandelt, ist im Einklang mit dem Wunsch des Europäischen Rates, der anlässlich seiner Sitzungen im Mai und Dezember 1985 ausdrücklich die Beseitigung der Hindernisse für die Gründung und Erweiterung der Klein- und Mittelunternehmen, sowie die Vereinfachung des verwaltungsmäßigen und steuerlichen Umfelds verlangt hat.

(1) 6. Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Mehrwertsteuer.
(2) Bericht KOM(83)748 endg. vom 15.12.1983.

I. Steuerfreigrenze

- 2 -

484/86

1. Gegenwärtiger Stand

Die sechste Richtlinie läßt den Mitgliedstaaten in ihrem Artikel 24 Absatz 2 hinsichtlich der Einführung von Steuerfreigrenzen weitgehende Freiheit.

Man kann zwischen drei Kategorien von Ländern unterscheiden, nämlich:

- Mitgliedstaaten, die keine Steuerfreigrenzen gewähren: Belgien, Italien und Spanien;
- Mitgliedstaaten mit Steuerfreigrenzen von unter 5.000 ECU: Dänemark, Luxemburg und Frankreich; (1)
- Mitgliedstaaten mit Steuerfreigrenzen von über 5.000 ECU: Deutschland, Niederlande, ⁽¹⁾Irland, Vereinigtes Königreich und Portugal.

2. Vorschlag der Kommission

Die Kommission schlägt eine obligatorische Steuerfreigrenze von 10.000 ECU sowie eine fakultative Steuerfreigrenze von 35.000 ECU vor.

Die obere vorgeschlagene Freigrenze von 35.000 ECU ist fakultativ, so daß die Mitgliedstaaten diejenige Regelung wählen können, die ihren nationalen Bedürfnissen und Möglichkeiten am besten entspricht. Diese Maßnahmen sollen ein günstiges steuerliches Umfeld schaffen, das die Gründung von neuen Kleinunternehmen nicht behindert.

II. Vereinfachte Regelungen

Auf Gemeinschaftsebene gibt es gegenwärtig mehrere Pauschalregelungen, deren Untersuchung die Kommission dazu bewogen hat, eine vereinfachte Gemeinschaftsregelung vorzuschlagen.

1. Gegenwärtiger Stand

Die Pauschalregelungen lassen sich zu zwei Kategorien zusammenfassen, nämlich die individuellen Pauschalen und die kollektiven Pauschalen.

(1) Hier ist zu bemerken, daß Frankreich und die Niederlande eine in Steuern berechnete Befreiung anwenden und daß diese Freigrenzen in Umsatzzahlen umgesetzt worden sind, um einen Vergleich mit den anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Die Individualpauschalen werden fallweise festgesetzt, die Verwaltung prüft jeden einzelnen Steuerfall, und der Steuerpflichtige muß ordnungsmäßig Buch führen. Dieses Verfahren stellt somit eine große Belastung dar.

Die Kollektivpauschalen beziehen sich auf Gruppen von Wirtschaftstätigkeiten und bieten den großen Vorteil, die Buchungsvorgänge zu begrenzen, doch mangelt es ihnen an Genauigkeit, da sie für eine Gruppe errechnet werden.

Vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit dieser Regelungen schlägt die Kommission eine vereinfachte Gemeinschaftsregelung für die Klein- und Mittelunternehmen vor.

2. Eine vereinfachte Gemeinschaftsregelung

Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung für die Klein- und Mittelunternehmen, deren Umsatz 150.000 ECUS nicht übersteigt, weist die folgenden Merkmale auf:

- Steuertatbestand für die Mehrwertsteuer ist nicht die Lieferung, sondern die Vereinnahmung des Preises. Dieser Steuertatbestand paßt sich der Praxis der kleinen Handelsbetriebe an, bei denen die Buchführung häufig auf Zahlungen und Vereinnahmungen beruht;
- die regelmäßige Leistung von Vorauszahlungen auf der Grundlage des im Vorjahr entrichteten MwSt-Betrags mit Berichtigung am Jahresende. Diese Handhabung erlaubt eine Vereinfachung der Zahlungsmodalitäten;
- die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Prozentsätze für den pauschalen Steuerabzug nach Kategorien im Verhältnis zum Jahresumsatz festzusetzen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Regelung einzuführen, wenn sie derzeit noch keine bestimmte vereinfachte Regelung für die Kleinunternehmen anwenden oder wenn ihr bestehendes System weniger vorteilhaft als die vorgeschlagene Regelung ist.

3. Der Vorschlag in seiner Gesamtheit

Die beiden Vorschläge zu einer Neufassung der Höhe der Freigrenze sowie zu einer vereinfachten Gemeinschaftsregelung hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, ihre derzeitige in Artikel 24 vorgesehene Sonderregelung für Kleinunternehmen beizubehalten, unter der Voraussetzung, daß diese vorteilhafter als die vorgeschlagene Regelung ist. Der Rat muß jedoch der Beibehaltung dieser Regelung zustimmen in Übereinstimmung mit dem im Vorschlag vorgesehenen Verfahren.

Erläuterung der Artikel

Artikel 1

Absätze 1 bis 5 - steuerfreigrenze

Gegenüber der 6. Richtlinie werden zwei wesentliche Änderungen vorgeschlagen:

- a) eine auf 10.000 ECU festgesetzte obligatorische Freigrenze wird für alle Mitgliedstaaten eingeführt;
- b) eine auf 35.000 ECU festgesetzte fakultative Freigrenze wird eingeführt.

Absatz 6

Es wird eine - vereinfachte - Sonderregelung für sämtliche Klein- und Mittelunternehmen eingeführt, deren Umsatz 150.000 ECU nicht übersteigt.

Diese Regelung umfaßt Vereinfachungsbestimmungen in bezug auf den Steuertatbestand und das Recht auf Vorsteuerabzug (die darauf abzielen, sich den Praktiken von Handel und Handwerk hinsichtlich der Vereinnahmung des Preises und der Bezahlung der Lieferanten anzunähern), und in bezug auf die Periodizität der Steuererklärung, die nunmehr ein Jahr beträgt, wobei vorläufige Vorauszahlungen im Laufe des Jahres vorgesehen sind.

Die Regelung der Vorauszahlungen, die auf der im Laufe des Vorjahres gezahlten Netto-MwSt beruhen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen (und auf seine Verantwortung) im Falle des Rückgangs seiner Geschäfte verringert werden, kann vierteljährlich oder ab einem gewissen Betrag monatlich erfolgen, um Liquiditätsprobleme für die nationalen Haushalte zu verhindern. Eine andere Vorgehensweise - die einige Mitgliedstaaten angenommen haben, um regelmäßige Zahlungseingänge sicherzustellen, wenn eine gewisse Anzahl der Steuerpflichtigen die MwSt vierteljährlich entrichtet - besteht in einer Staffelung der Zahlungstermine nach Berufen oder Steuerpflichtigen.

Die vereinfachte Regelung sieht ebenfalls vor, daß die Mitgliedstaaten umsatzbezogene pauschale Prozentsätze zur Berechnung des Vorsteuerabzugs einführen können für gewisse Kategorien von Steuerpflichtigen, deren Käufe genügend homogen in Bezug auf ihren Umsatz sind.

Absatz 7

Ein Mitgliedstaat kann vom Rat die Erlaubnis erhalten, seine geltende Freigrenze oder seine vereinfachte Regelung beizubehalten unter der Bedingung, daß die Regelung vorteilhafter für die Kleinunternehmen ist als die vorgeschlagene.

Artikel 2, Absatz 2

Die Grenze für die Vereinnahmung der eigenen MWSt-Einnahmen bleibt unverändert bei 10.000 ECU. Die obligatorische Steuerfreigrenze fällt also mit dieser Grenze zusammen. Die fakultative Freigrenze bis 35.000 ECU kann Schwierigkeiten bei der Feststellung des der Kommission zu Überweisenden Finanzausgleichs im Rahmen der eigenen Mittel hervorrufen bei Freigrenzen über 10.000 ECU. Aus diesem Grund schlägt man eine Anordnung vor, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, der Kommission die zur Berechnung nötigen Angaben zu übermitteln.

484/86

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

- 6 -

zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer
betreffend die Sonderregelung für Klein- und Mittelunternehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 24 der sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom
17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitglied-
staaten über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem:
einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (1) zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Spaniens und Portugals, wenden die Mitgliedstaaten
auf Kleinunternehmen, die nicht unter die gemeinsame
Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger fallen, Steuer-
freigrenzen und vereinfachte Regelungen für die Besteuerung und die
Erhebung der Mehrwertsteuer an.

Die Kommission hat dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser ver-
schiedenen Regelungen unterbreitet und Verbesserungsmaßnahmen vorge-
schlagen, die sowohl eine stärkere Konvergenz bei der Anwendung der
Mehrwertsteuer als auch eine größere Vereinfachung der Verwaltung der
Mehrwertsteuer bei Mittel- und Kleinunternehmen ermöglichen würden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERASSEN:

(1) ABL. Nr. L 145 vom 13.06.1977, S. 1.

8

Artikel 1

Artikel 24 der Richtlinie 77/388/EWG erhält folgende Fassung:

"Artikel 24

Sonderregelung für Klein- und Mittelunternehmen

1. a) Die Mitgliedstaaten wenden für Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz geringer ist als der in nationaler Währung ausgedrückte Gegenwert von 10.000 ECU, eine Steuerbefreiung an.

-b) Die Mitgliedstaaten können für Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz geringer ist als der in nationaler Währung ausgedrückte Gegenwert von 35.000 ECU, eine Steuerbefreiung anwenden.
2. Die "Steuerbefreiung" findet auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen Anwendung, die von Mittel- und Kleinunternehmen bewirkt werden.
3. Als Umsatz, der für die Anwendung des Absatzes 1 zugrunde zu legen ist, gilt der Betrag, abzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer, der in den Artikeln 5 und 6 bezeichneten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, soweit diese besteuert werden, einschließlich der steuerfreien Umsätze mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern nach Artikel 28 Absatz 2 sowie der Betrag der nach Artikel 15 steuerfreien Umsätze und der Betrag der Immobilien-geschäfte, der Finanzgeschäfte nach Artikel 13 Teil B Buchstabe d) und der Versicherungsleistungen, es sei denn, daß diese Umsätze den Charakter von Hilfsumsätzen haben.

Die Veräußerungen von körperlichen oder nichtkörperlichen Investitionsgütern des Unternehmens bleiben bei der Ermittlung dieses Umsatzes jedoch außer Ansatz.
4. Steuerpflichtige, für die eine Steuerbefreiung gilt, haben kein Recht auf Vorsteuerabzug nach Artikel 17 und dürfen die Mehrwertsteuer in ihren Rechnungen oder an deren Stelle tretenden Dokumenten nicht ausweisen.

5. Steuerpflichtige, die für die Steuerbefreiung in Frage kommen, können entweder für die normale Mehrwertsteuerregelung oder gegebenenfalls für die Anwendung einer vereinfachten Regelung optieren.
6. Die Mitgliedstaaten führen eine vereinfachte Regelung für die Besteuerung und die Einziehung der Steuer gemäß folgenden Bestimmungen ein:
- a) Der Anwendungsbereich der vereinfachten Regelung für die Besteuerung und Steuererhebung beschränkt sich auf Unternehmen, deren Jahresumsatz geringer ist als der in nationaler Währung ausgedrückte Gegenwert von 150.000 ECU.
 - b) Abweichend von Artikel 10 Absatz 2 erster Unterabsatz tritt der Steuertatbestand mit der Vereinnahmung des Preises des Gegenstandes oder der Dienstleistung ein.
 - c) Dementsprechend und abweichend von Artikel 17 Absatz 1 entsteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug bei der Zahlung des Preises des Gegenstands oder der Dienstleistung durch den Steuerpflichtigen.
 - d) Die in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d) vorgesehenen Übergangsbestimmungen, die von dem Grundsatz des in Artikel 18 Absatz 2 erster Unterabsatz vorgesehenen sofortigen Abzugs abweichen, finden keine Anwendung.
 - e) Der Steuerpflichtige hat eine jährliche Erklärung abzugeben, wobei jeder Mitgliedstaat zu erreichen versucht, daß das Datum der Einreichung zeitlich mit den Verpflichtungen zusammenfällt, die dem betreffenden Steuerpflichtigen bei der direkten Besteuerung erwachsen.
 - f) Der Steuerpflichtige hat monatliche oder vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels bzw. eines Viertels des Nettobetrags der im Vorjahr entrichteten Mehrwertsteuer zu leisten, es sei denn, daß er in eigener Verantwortung der Auffassung ist, daß diese Abschlagszahlungen die für das laufende Jahr tatsächlich geschuldete Steuer übersteigen. Er hat eine Regularisierung entsprechend dem in seiner jährlichen Erklärung ausgewiesenen tatsächlichen Nettobetrag der Mehrwertsteuer vorzunehmen und einen etwaigen Fehlbetrag bei Abgabe dieser Erklärung zu begleichen. Einen etwaigen Mehrbetrag zu seinen Gunsten zahlt ihm der Mitgliedstaat in dem auf die Regularisierung folgenden Monat zurück.

- g) Die Mitgliedstaaten können für Angehörige bestimmter Berufe, deren Käufe bezogen auf ihren Umsatz hinreichend homogen sind, pauschale Prozentsätze zur Berechnung der Mehrwertsteuer einführen, die im Verhältnis zu ihrem Umsatz abzugsfähig ist, ohne daß sich daraus eine Steuererleichterung ergeben darf. Die Mitgliedstaaten, die pauschale Prozentsätze einführen wollen, müssen die Kommission hiervon gemäß dem in Absatz 8 vorgesehenen Verfahren unterrichten.
7. Ein Mitgliedstaat kann die Erlaubnis erhalten:
- a) seine bestehende Befreiungsregelung beizubehalten, unter der Voraussetzung, daß diese Regelung für die Mittel- und Kleinunternehmen vorteilhafter ist als die in Absatz 1 bis 5 genannte;
 - b) seine bestehende vereinfachte Regelung beizubehalten, unter der Voraussetzung, daß diese Regelung zur Vereinfachung der Verpflichtungen der Steuerpflichtigen bestimmt ist, insbesondere in bezug auf die Besteuerung und die Einziehung der Steuern, in einer Weise, die für die Mittel- und Kleinunternehmen nicht ungünstiger ist als die in Absatz 6 genannte.
8. Der Mitgliedstaat, der die in Absatz 6 Buchstabe g) angesprochenen Maßnahmen einführen oder seine Sonderregelung wie in Absatz 7 vorgesehen beibehalten will, muß die Kommission hiervon unterrichten und ihr alle nützlichen Angaben liefern. Für die in Absatz 6 Buchstabe g) angesprochenen Angaben muß der Mitgliedstaat die Details der für die Berechnung der pauschalen Prozentsätze für den Vorsteuerabzug verwendeten Angaben liefern, insbesondere die Höhe der Käufe in dem entsprechenden Wirtschaftszweig, aufgeteilt nach den verschiedenen Sätzen.
9. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten von den von dem Mitgliedstaat erwogenen Maßnahmen gemäß Absatz 7 binnen zwei Monaten in Kenntnis und übermittelt, wenn sie es für angebracht hält, dem Rat einen Vorschlag, der darauf abzielt, diese Maßnahmen zu genehmigen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments.

484/86

10. Die Höhe der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten gemeinschaftlichen Freigrenze sowie die Höhe des in Absatz 6 Buchstabe a) genannten Umsatzes werden jedes Jahr in der Absicht, ihren realen Wert zu erhalten, durch Beschluß der Kommission revidiert, der vor dem 1. Oktober ergeht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres.
11. Der in nationaler Währung ausgedrückte Gegenwert des ECU-Betrags, der bei der Anwendung dieser Richtlinie zugrunde zu legen ist, wird einmal jährlich von der Kommission festgesetzt. Die Umrechnungskurse sind die des ersten Arbeitstags im Oktober, mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten, die von den in Artikel 24 Absatz 7 vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, befassen die Kommission binnen sechs Monaten nach Annahme dieser Richtlinie.
2. Sie übermittelt der Kommission sämtliche für die Bestimmung der eigenen Einnahmen nötigen Angaben, insbesondere die Anzahl der Steuerpflichtigen und die entsprechenden Umsätze für die Unternehmen, denen die Sonderregelung für Mittel- und Kleinunternehmen zugute kommt und deren Umsätze über dem Gegenwert in nationaler Währung von 10.000 ECU liegen.
3. Die Mitgliedstaaten setzen die notwendigen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. April 1987 nachzukommen.
4. Sie unterrichten die Kommission von den Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

12

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat

Der Präsident